

Univ.-Prof.  
**Dr. Hubert Hinterhofer**  
 Professor für  
 Straf- und Strafverfahrensrecht –  
 Schwerpunkt: Wirtschafts- und Europa-  
 strafrecht

Salzburger Volkspartei  
 Merianstraße 13  
 5020 Salzburg

Guetratweg 16e  
 A-5020 Salzburg  
 Tel.: +43 / (0) 662/8044 - 3352  
 Fax: +43 / (0) 662/8044 - 140  
 www.uni-salzburg.at  
 Hubert.Hinterhofer@sbg.ac.at

## Strafrechtliche Stellungnahme

### Inhaltsübersicht

I. Sachverhalt.....	1
II. Fragestellungen.....	2
III. Zentrale Rechtsgrundlagen.....	2
IV. Strafrechtliche Analyse: Anfangsverdacht eines Korruptionsdelikts? .....	5
1. Fragestellung 1: taugliche Tathandlung iS der §§ 304-306 StGB? .....	5
2. Fragestellung 1: taugliche Tathandlung iS der §§ 307-307b StGB? .....	6
3. Fragestellung 2: Konnex des Vorteils zu einem Amtsgeschäft bzw einer amtlichen Tätigkeit? .....	7
V. Ergebnisse .....	10

### I. Sachverhalt

Für die hier anzustellende strafrechtliche Analyse wird der folgende Sachverhalt zu Grunde gelegt:

Im ORF<sup>1</sup> vom 12.2.2021 (<https://orf.at/stories/3201249/>) steht zur aktuellen Diskussion betreffend Finanzminister Mag. *Gernot Blümel* Folgendes:

Mag. *Harald Neumann* (damals Vorstandsvorsitzender der Novomatic AG) schrieb am 10. Juli 2017 an Mag. *Blümel*: „Guten Morgen, hätte eine Bitte: bräuchte einen kurzen Termin bei *Kurz* erstens wegen Spende und zweitens bezüglich eines Problems, das wir in Italien haben!“ Mag. *Blümel* bat laut Medienberichten daraufhin den Generalsekretär des Finanzministeriums, MMag. *Thomas Schmid*, um einen Rückruf bei Mag. *Neumann* – mit dem Hinweis „Tu es für mich“.

---

<sup>1</sup> Und auch in diversen anderen Medien.

## II. Fragestellungen

Aufgrund des vorliegenden SMS-Verlaufes stellen sich, wenn man davon ausgehen würde, dass „erstens“ und „zweitens“ (der SMS von Mag. *Neumann* an Mag. *Blümel*) nicht getrennt voneinander vorliegen, sondern in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, folgende Fragen:

1. Erfüllt die Reaktion von Mag. *Blümel* auf die SMS-Nachricht von Mag. *Neumann* überhaupt einen der Tatbestände der §§ 304 ff StGB?

2. Ist die Amtsbefugnis eines österreichischen Politikers in seiner Rolle als nicht amtsführender Stadtrat oder Außenminister so weit auszulegen, dass dieser, immer ausgehend davon, dass Spende und „Problem Italien“ in einem Zusammenhang stehen, einen der Tatbestände im Sinne der §§ 304 ff StGB verwirklichen könnte?

Wenn die Spende (Punkt 1 des SMS von Mag. *Neumann*) und das „Problem“, das in Italien besteht (Punkt 2 des SMS von Mag. *Neumann*), in **keinem Zusammenhang** stehen, würde sich eine weitere strafrechtliche Prüfung des SMS und der Reaktion von Mag. *Blümel* darauf von vornherein erübrigen. Denn die hier allein maßgeblichen Korruptionsdelikte des österreichischen Strafrechts setzen allesamt voraus, dass zwischen dem in Rede stehenden Vorteil (hier: die Parteispende) und der Amtstätigkeit eines Amtsträgers eine Verbindung besteht (siehe näher unten IV). Gegen eine solchen Konnex spricht im Übrigen der Umstand, dass Novomatic – wie sich aus einzelnen Medien entnehmen lässt – *offenbar schon Spenden an die ÖVP erwogen hat, bevor das steuerliche Problem in Italien aufgetaucht ist*. Demzufolge wäre es erklärbar, wenn Mag. *Neumann* als Chef von Novomatic bei einem Termin mit *Sebastian Kurz* beides (dh die Spende und das „Problem“ in Italien) besprechen wollte, sodass ein Konnex zwischen der Parteispende und einer wie immer gearteten amtlichen Tätigkeit von Mag. *Blümel* oder *Sebastian Kurz* von vornherein nicht bestünde.

Für die folgende Analyse wird aber auftragsgemäß unterstellt, dass zwischen der Spende und dem „Problem in Italien“ eine Verknüpfung besteht.

## III. Zentrale Rechtsgrundlagen

### Bestechlichkeit

§ 304. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. (...)

### **Vorteilsannahme**

§ 305. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2012)

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,

2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie

3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird. (...)

### **Vorteilsannahme zur Beeinflussung**

§ 306. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

### **Bestechung**

§ 307. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. (...)

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. (...)

### **Vorteilszuwendung**

§ 307a. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. (...)

### **Vorteilszuwendung zur Beeinflussung**

§ 307b. (1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

**Bundesministeriengesetz idF BGBl I 2016/49 Anlage zu § 2 Teil 2 B**

B. Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

1. Auswärtige Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen. Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Angelegenheiten des Völkerrechts.

Verhandlung von Staatsverträgen.

Unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG Vertretung der Republik Österreich gegenüber ausländischen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich internationaler Organisationen sowie der Verkehr mit diesen.

Sonstige Angelegenheiten internationaler Organisationen.

Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre sowie der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Angelegenheiten der Diplomatenvpässe.

Angelegenheiten des zwischenstaatlichen Zeremoniells.

Angelegenheiten des Auszeichnungswesens, soweit es Ausländer oder ausländische Auszeichnungen und Titel betrifft.

Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland.

Vermittlung von Rechts- und Amtshilfe.

Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration.

Allgemeine Angelegenheiten des Rechts der Europäischen Union mit Ausnahme der Vertretung der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Angelegenheiten der Kooperation mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten und den Neuen Unabhängigen Staaten.

Angelegenheiten der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen.

Angelegenheiten der Diplomatischen Akademie.

Angelegenheiten der Konsulargebühren.

Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften der dem Bundesministerium unterstehenden österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit sowie Koordination der internationalen Entwicklungspolitik.

Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem UNHCR und dem IKRK. (...)

## IV. Strafrechtliche Analyse: Anfangsverdacht eines Korruptionsdelikts?

### 1. Fragestellung 1: taugliche Tathandlung iS der §§ 304-306 StGB?

Wie aus den unter III. angeführten, hier allenfalls maßgeblichen Korruptionsdelikten der §§ 304-306 StGB ersichtlich ist, setzen diese als Tathandlung allesamt voraus, dass von einem Amtsträger ein Vorteil für ihn selbst oder einen Dritten **gefordert** oder **angenommen** wird oder dass **sich** der Amtsträger einen Vorteil für ihn selbst oder einen Dritten **versprechen lässt**.

Unzweifelhaft ist, dass es sich sowohl bei Mag. *Blümel* (als nicht amtsführender Stadtrat) als auch beim damaligen Außenminister *Sebastian Kurz* um einen **Amtsträger** iS des § 74 Abs 1 Z 4a lit b StGB handelt. Zwar leiten nicht amtsführende Stadträte keine Geschäftsabteilung und sie haben auch im Magistrat einer Stadt keine Verwaltungsfunktion; da sie aber über Sitz und Stimme im Stadtsenat verfügen, nehmen sie als Organ einer Gemeinde Aufgaben in der Gemeindeverwaltung wahr (§ 74 Abs 1 Z 4a lit b StGB). Und ein Außenminister übt als Organ des Bundes hochrangige Verwaltungsaufgaben für diesen aus und ist deshalb ebenfalls Amtsträger iS des § 74 Abs 1 Z 4a lit b StGB.

Mit der in der SMS von Mag. *Neumann* angesprochenen „Spende“ ist unbestrittenen Medienberichten zufolge eine Parteispende an die ÖVP gemeint. Eindeutig ist zunächst, dass eine solche Parteispende einen **Vorteil** iS des Korruptionsstrafrechts darstellt. Denn darunter versteht man ua materielle Leistungen, die geeignet sind, eine Verbesserung der wirtschaftlichen Stellung des Amtsträgers oder eines Dritten (hier: die ÖVP als rechtsfähige politische Partei) herbeizuführen.<sup>2</sup>

**Fordern** ist das einseitige Verlangen des Vorteils, das dem potenziellen Geber oder seinem Mittelsmann zur Kenntnis gebracht werden muss.<sup>3</sup> Ein solches Fordern kann hier definitiv ausgeschlossen werden: Weder *Mag. Blümel* noch der damalige Außenminister *Sebastian Kurz* haben gegenüber *Mag. Neumann* eine Parteispende verlangt.

Der Amtsträger **lässt sich** einen Vorteil **versprechen**, wenn er das Angebot eines Vorteils für sich oder einen Dritten akzeptiert, dh wenn zwischen Vorteilsgeber und Amtsträger eine Willensübereinkunft dahingehend besteht, den Vorteil anzunehmen; auf die tatsächliche Gewährung des Vorteils kommt es dabei nicht an.<sup>4</sup>

**Annehmen** bedeutet tatsächliches (physisches) Entgegennehmen des Vorteils. Dieses besteht bei körperlichen Vorteilen (zB Bargeld) in der Begründung von Gewahrsam, bei unkörperlichen Vorteilen in der Nutzung oder der Erlangung der Verfügungsbefugnis darüber.<sup>5</sup>

Bloßes **Schweigen** des Amtsträgers zu einem Angebot eines Außenstehenden ist nach ganz hM weder als ein Sich-Versprechen-Lassen noch als ein Annehmen des Vorteils zu qualifizieren.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> OGH 17 Os 8/16d.; *Hauss/Komenda* in SbgK § 304 Rz 64; *L/St/Aichinger*, StGB<sup>4</sup> § 304 Rz 11; *Messner* PK StGB § 304 Rz 11; *Marek/Jerabek*, Korruption<sup>13</sup> §§ 304–306 Rz 19 ff; *Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> § 304 Rz 34; *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II<sup>6</sup> § 304 Rz 17.

<sup>3</sup> ZB *Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> § 304 Rz 55.

<sup>4</sup> ZB *Hauss/Komenda* in SbgK § 304 Rz 88; *Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> § 304 Rz 56; *Messner* PK StGB § 304 Rz 9; siehe auch OGH RIS-Justiz RS0096213.

<sup>5</sup> *Hauss/Komenda* in SbgK § 304 Rz 87; *Messner* PK StGB § 304 Rz 8; *Hinterhofer/Rosbaud* BT II<sup>6</sup> § 304 Rz 22a; *Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> § 304 Rz 57.

Selbst wenn man den Hinweis von Mag. *Neumann* in seinem SMS auf eine „Spende“ als **Anbieten eines Vorteils** qualifizieren sollte, was allerdings schon für sich genommen keineswegs zwingend ist, so ist doch eindeutig, dass die Reaktion von Mag. *Blümel* auf die SMS von Mag. *Neumann* **weder ein Sich-Versprechen-Lassen noch ein Annehmen** dieses (angeblichen) Parteispenden-Angebots darstellt. Mag. *Blümel* hat sich nämlich zur Spendenthematik inhaltlich überhaupt nicht positioniert, dh keine Willenserklärung dahingehend abgegeben, dass er die (mutmaßliche) Spende für die ÖVP annimmt. Vielmehr hat er auf die SMS von Mag. *Neumann* diesem schlichtweg nicht geantwortet. Mangels Willensübereinkunft mit Mag. *Neumann* ist damit kein Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteils (hier in Gestalt einer mutmaßlichen Parteispende für die ÖVP) durch Mag. *Blümel* erfolgt. Und da es letztlich zu keiner Parteispende von der Novomatic an die ÖVP kam, konnte Mag. *Blümel* das (mutmaßliche) Angebot auch nicht angenommen haben; denn diese Tathandlung setzt – wie oben erwähnt – das tatsächliche Entgegennehmen des Vorteils voraus. Die Reaktion von Mag. *Blümel* auf das SMS von Mag. *Neumann* bestand nach dem hier zu Grunde gelegten ORF-Bericht darin, dass er den damaligen Generalsekretär des Finanzministeriums, MMag. *Thomas Schmid*, um einen Rückruf bei Mag. *Neumann* verbunden mit dem Hinweis „Tu es für mich“ ersucht hat. Dieses Verhalten von Mag. *Blümel* ist aber wiederum eindeutig weder als **ein Sich-Versprechen-Lassen noch als ein Annehmen des (mutmaßlichen) Parteispenden-Angebots zu qualifizieren**. Denn zur fraglichen Spende äußert sich Mag. *Blümel* auch hier nicht, vielmehr wird MMag. *Schmid* lediglich darum ersucht, Herrn Mag. *Neumann* zurückzurufen. Und dieses Ersuchen wird mit einer persönlichen Beifügung verbunden („Tu es für mich“). Von einer Willensübereinkunft zwischen Mag. *Blümel* und Mag. *Neumann* dahingehend, dass Mag. *Blümel* die (angebliche) Parteispende für die ÖVP annimmt, kann auch hier nicht die Rede sein.

## 2. Fragestellung 1: taugliche Tathandlung iS der §§ 307-307b StGB?

Die §§ 307-307b StGB setzen als Tathandlung das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils gegenüber einem Amtsträger voraus. Würde man Mag. *Blümel* aus der Sicht von Mag. *Neumann* als bloße Vermittlungsperson ansehen, ist im Folgenden zu überprüfen, ob allenfalls Mag. *Blümel* selbst die erwähnte Parteispende dem damaligen Außenminister *Sebastian Kurz* angeboten hat.

Der Täter **bietet** einen Vorteil **an**, wenn er zusagt, diesen sogleich oder in allernächster Zeit zu gewähren. Die Tathandlung ist etwa erfüllt, wenn versprochen wird, sofort einen Geldbetrag zu übergeben oder eine Überweisung zu tätigen.<sup>7</sup>

Ein solches Anbieten der (mutmaßlichen) Parteispende durch Mag. *Blümel* an den damaligen Außenminister *Kurz* liegt im vorliegenden Fall jedoch nicht vor. Denn dazu hätte Mag. *Blümel* den damaligen Außenminister zumindest über die angebotene Parteispende informieren müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Stattdessen hat Mag. *Blümel* den Generalsekretär des Finanzministeriums, MMag. *Thomas Schmid*, um einen Rückruf bei Mag. *Neumann* gebeten,

---

<sup>6</sup> L/St/Aichinger, StGB<sup>4</sup> § 304 Rz 9; Messner PK StGB § 304 Rz 9; Hinterhofer/Rosbaud BT II<sup>6</sup> § 304 Rz 22b; Nordmeyer/Stricker WK<sup>2</sup> § 304 Rz 56.

<sup>7</sup> Hauss/Komenda in SbgK § 307 Rz 32; L/St/Aichinger, StGB<sup>4</sup> § 307 Rz 6; Messner, PK StGB § 307 Rz 2; Hinterhofer/Rosbaud, BT II<sup>6</sup> § 307 Rz 6a; Marek/Jerabek, Korruption<sup>13</sup> §§ 307–307b Rz 4; Nordmeyer/Stricker in WK<sup>2</sup> StGB § 307 Rz 21.

verbunden mit dem Hinweis „Tu es für mich“. Von einem Anbieten der Parteispende durch Mag. *Blümel* an *Sebastian Kurz* kann daher keine Rede sein.

Darüber hinaus erscheint schon von vornherein fraglich, ob jemand überhaupt einen Vorteil anbieten kann, über den er **nicht verfügungsbefugt** ist. Zwar ist es nach der Rsp prinzipiell denkbar, dass ein Hintermann einen Mittelsmann dafür einsetzt, einem Amtsträger einen Vorteil zu gewähren.<sup>8</sup> In solchen Konstellationen wäre der Mittelsmann ein unmittelbarer Täter der §§ 307 ff StGB (durch Vorteilsgewährung) und der Hintermann wäre als Bestimmungstäter (§ 12, 2. Fall) zu den §§ 307 ff StGB anzusehen.<sup>9</sup> Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Mittelsmann selbst über den Vorteil verfügungsbefugt ist. An einer Verfügungsbefugnis von Mag. *Blümel* über die von Mag. *Neumann* in seiner SMS erwähnte Parteispende fehlt es aber offensichtlich. Denn Mag. *Blümel* hat ja in der SMS von Mag. *Neumann* lediglich davon erfahren, dass Mag. *Neumann* um einen Termin bei *Sebastian Kurz* ansucht, bei dem es ua um eine Parteispende gehen soll. Dies löst selbstverständlich keinerlei Verfügungsmacht von Mag. *Blümel* über die Parteispende aus. Es ist daher bereits im Ansatz verfehlt, hier ein Anbieten des Vorteils von Mag. *Blümel* an *Sebastian Kurz* anzunehmen. Es wäre daher selbst dann, wenn man davon ausgeht, dass Mag. *Blümel* den damaligen Außenminister vom Angebot des Mag. *Neumann* in Kenntnis gesetzt hätte (wofür es freilich keine Anhaltspunkte gibt), mangels Verfügungsbefugnis von Mag. *Blümel* über die in Aussicht gestellte Parteispende der Novomatic kein Anbieten eines Vorteils durch Mag. *Blümel* gegeben.

Als **Zwischenergebnis** ist daher festzuhalten, dass die Reaktion von Mag. *Blümel* auf die SMS-Nachricht von Mag. *Neumann* schon **mangels tauglicher Tathandlung keinen der Tatbestände des geltenden österreichischen Korruptionsstrafrechts (§§ 304-306 bzw §§ 307-307b StGB) erfüllt**. Es fehlt insofern also bereits an einem Anfangsverdacht.

### **3. Fragestellung 2: Konnex des Vorteils zu einem Amtsgeschäft bzw einer amtlichen Tätigkeit?**

Die Korruptionstatbestände der §§ 304-306 bzw 307-307b StGB sind nur dann verwirklicht, wenn zwischen dem Sich-Versprechen-Lassen des Vorteils und einem konkreten Amtsgeschäft (§§ 304, 305 bzw 307, 307a StGB) oder aber einer (künftigen) amtlichen Tätigkeit des Amtsträgers (§§ 306, 307b StGB) ein **Konnex** besteht. Das Sich-Versprechen-Lassen des Vorteils muss demnach mit einem konkreten Amtsgeschäft des Amtsträgers oder mit dessen künftiger Tätigkeit als Amtsträger in einem **Zusammenhang** stehen.<sup>10</sup>

Selbst wenn man unterstellt, dass zwischen der (mutmaßlich angebotenen) Parteispende und dem von Mag. *Neumann* in seiner SMS so bezeichneten „Problem“ in Italien eine Verbindung besteht (dh Parteispende für Hilfe bei dem „Problem“ in Italien), muss die „Problemhil-

<sup>8</sup> Siehe zB OGH 17 Os 13/16i (Gewährung eines Vorteils an einen Amtsträger durch einen Mittelsmann für die pflichtwidrige Ausstellung eines „Parkpickerls“).

<sup>9</sup> Siehe OGH 17 Os 13/16i (Gewährung eines Vorteils an einen Amtsträger durch einen Mittelsmann für die pflichtwidrige Ausstellung eines „Parkpickerls“: Hintermann als Bestimmungstäter; Mittelsmann als unmittelbarer Täter); *Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> StGB § 307 Rz 24.

<sup>10</sup> Siehe zB *Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 304-309 Rz 60: Verknüpfung von „Amtstätigkeit und Vorteil“ als „gemeinsamer Kern“ der Korruptionstatbestände.

fe“ in Italien doch zu den Amtstätigkeiten der betreffenden Amtsträger gehören, denen der Vorteil (hier: die mutmaßliche Parteispende) angeboten wurde.

Bei dem angesprochenen „Problem“ in Italien handelt es sich – wie den aktuellen Medienberichten zu entnehmen ist – um einen Betrag von 50-60 Millionen € an **Steuernachzahlungen bzw Strafen**, den die italienischen Finanzstrafbehörden gegenüber der italienischen Tochter der Novomatic, nämlich der Novomatic Italia S.p.A., geltend machten.

Es ist daher – wie in Fragestellung 2 formuliert (siehe oben II) – zu prüfen, ob eine wie immer geartete „Hilfe“ in Bezug auf diese Forderungen der italienischen Finanzstrafbehörden zu den Amtstätigkeiten des Mag. *Blümel* bzw des damaligen Außenministers *Sebastian Kurz* gehört hat.

**Amtsgeschäfte** sind nach der Rsp alle Verrichtungen, die zur unmittelbaren Erfüllung der Vollziehungsaufgaben eines Amtes dienen, die also **zum eigentlichen Gegenstand des jeweiligen Amtsbetriebs** (zu den Geschäften des betreffenden Amtes) **gehören** und damit für die Erreichung der amtsspezifischen Vollziehungsziele sachbezogen relevant sind.<sup>11</sup> Eine Handlung, zu der ein Amtsträger nicht einmal der Art nach (also abstrakt) befugt ist, ist kein Amtsgeschäft.<sup>12</sup> Hat also eine Behörde für die Vollziehung in einem bestimmten Bereich keinerlei Kompetenz, liegen in diesem Bereich gesetzte Handlungen eines ihr angehörenden Amtsträgers jedenfalls außerhalb dessen abstrakter Befugnis und sind somit **keine Amtsgeschäfte**.<sup>13</sup> Bei der Frage, ob ein Amtsgeschäft vorliegt, ist zwischen dem Aufgabenbereich des Amtsträgers und den Zuständigkeiten des Amtes, für den er Aufgaben wahrnimmt oder sonst tätig wird, zu unterscheiden. Denn außerhalb seiner abstrakten Zuständigkeit setzt der Amtsträger Handlungen, die der Behörde nicht zugerechnet werden können; dabei kann es sich daher nicht um Amtsgeschäfte handeln.<sup>14</sup> Innerhalb der abstrakten Befugnis ist aber eine konkrete Zuständigkeit des Amtsträgers nicht erforderlich, dh eine vorhandene konkrete Unzuständigkeit vermag ein Amtsgeschäft nicht auszuschließen.<sup>15</sup>

Legt man diesen Meinungsstand zum Begriff „Amtsgeschäft“ bei den Korruptionsdelikten dem hier zu prüfenden Sachverhalt zu Grunde, so ergibt sich Folgendes:

Mag. *Blümel* war zum fraglichen Tatzeitpunkt (2017) **nicht amtsführender Stadtrat** in Wien. Zu den Amtstätigkeiten eines nicht amtsführenden Wiener Stadtrates gehört eine allfällige Hilfe bei Steuernachzahlungen bzw Steuerstrafen, mit der eine Tochtergesellschaft eines österreichischen Unternehmens in Italien konfrontiert ist, mit Sicherheit nicht. Denn dazu ist ein Wiener Stadtrat **nicht einmal abstrakt befugt**. Vielmehr haben nicht amtsführende Stadträte alleine Aufgaben in der Vollziehung für jene Stadt, für die sie mit Sitz und Stimme dem Stadtssenat angehören. Hier ist also ein Konnex des Vorteils mit einer Amtstätigkeit daher von vornherein auszuschließen.

Es ist daher weiter zu prüfen, ob eine solche Hilfe zu den Amtsgeschäften des (damaligen) **Außenministers**, also iS der Rsp des OGH „zum eigentlichen Gegenstand des Amtsbetriebs“ Bundesministerium für Äußeres gehört haben kann. Um diese Frage zu klären, ist ein

<sup>11</sup> Grundlegend OGH 10 Os 117/77 (verst Senat); ebenso aus neuerer Zeit OGH 17 Os 20/13i; 17 Os 45/14t; siehe insgesamt RIS-Justiz RS0096888.

<sup>12</sup> *Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> StGB § 304 Rz 19; *Marek/Jerabek*, Korruption<sup>13</sup> §§ 304–306 Rz 18.

<sup>13</sup> *Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> StGB § 304 Rz 19.

<sup>14</sup> *Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> StGB § 304 Rz 19.

<sup>15</sup> *Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> StGB § 304 Rz 19.



Blick in das im Jahr 2017 in Geltung stehende **Bundesministeriengesetz** (idF BGBl I 2016/49) notwendig; denn in dessen § 2 iVm Anlage zu § 2 Teil 2 B 1 werden jene Agenden aufgezählt, die jedenfalls zum Gegenstand des österreichischen Außenministeriums (und damit auch zur abstrakten Befugnis eines Außenministers) gehören. Die meisten der dort genannten Aufgaben haben *von vornherein* keinerlei Bezug zu Steuernachzahlungen bzw Steuerstrafen, mit der eine Tochtergesellschaft eines österreichischen Unternehmens in Italien konfrontiert ist. Allenfalls könnte man einen solchen Bezug bei den folgenden Aufgaben des Außenministeriums andeuten: **Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland** sowie die **Vermittlung von Rechts- und Amtshilfe**.

Um den **Schutz des Vermögens österreichischer Staatsbürger** geht es aber bei Steuernachzahlungen bzw Steuerstrafen, mit der eine Tochtergesellschaft eines österreichischen Unternehmens in Italien konfrontiert ist, **gerade nicht**. Denn von diesen Steuerforderungen ist zwar das Vermögen eines Konzerns (Novomatic) tangiert, der in Österreich seinen Sitz hat; das Vermögen österreichischer Staatsbürger ist dadurch aber nicht betroffen. Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei den Geschäftsleitern oder Eigentümern dieses Konzerns um österreichische Staatsbürger handeln sollte; denn allfällige Steuernachzahlungen bzw Steuerstrafen hat ja die italienische Tochter als Gesellschaft zu leisten.

Eine allenfalls im vorliegenden Kontext relevante Aufgabe des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres könnte auch die **Vermittlung von Rechts- und Amtshilfe** sein. Unter Amtshilfe versteht man im Allgemeinen die Hilfeleistung einer Behörde (= ersuchte Behörde) für eine andere Behörde (= ersuchende Behörde).<sup>16</sup> Die Amtshilfe unter Justizbehörden wird Rechtshilfe bezeichnet. Demnach besteht nach § 2 iVm Anlage zu § 2 Teil 2 B 1 des Bundesministeriengesetzes eine Kompetenz des Außenministeriums zwischen Verwaltungsbehörden (untereinander) und Justizbehörden (untereinander) Hilfeleistungen zu vermitteln. Es müssen dabei aber schon definitionsgemäß immer **Behörden** involviert sein, zwischen denen dann einzelne für notwendig erachtete Hilfeleistungen vom Außenministerium vermittelt werden können.

Da die italienischen Finanzstrafbehörden die Steuernachzahlungen bzw Steuerstrafen, mit der die italienische Tochtergesellschaft der Novomatic in Italien konfrontiert war, offenbar nach Abschluss eines entsprechenden Finanz(straf-)verfahrens ermittelt hat, erscheint es mehr als fraglich, zwischen welchen Behörden das Außenministerium hier vermitteln hätte sollen. Denn den österreichischen Finanzbehörden (bis hin zum Finanzminister) kommen in einer Finanz(straf)sache gegen eine italienische Tochtergesellschaft der Novomatic ganz offensichtlich keinerlei Aufgaben und Kompetenzen zu. Auch in diesem Kontext erscheint also ein Zusammenhang zwischen dem Vorteil (der Parteispende) und einer Amtstätigkeit des Außenministeriums kaum ersichtlich. Insb erschließt sich nicht, welche amtliche Tätigkeit des konkret im SMS von Mag. *Neumann* angesprochenen damaligen Außenministers mit dem (mutmaßlichen) Spendenangebot in Verbindung stehen hätte sollen. Dass der Spender aus seiner subjektiven Sicht hier allenfalls ein Amtsgeschäft des Außenministers erhofft hatte, genügt nicht. Denn der Konnex zwischen Vorteil und Amtstätigkeit muss **objektiv** bestehen. Wenn das vom Spender

---

<sup>16</sup> Siehe für den innerstaatlichen Bereich Art 22 B-VG: „Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.“

Gewünschte nicht zu den Amtstätigkeiten des Amtsträgers gehört, fehlt es eben an einem Konnex zwischen Vorteil und Amtstätigkeit.

Ein Zusammenhang zwischen der Spende und einer amtlichen Tätigkeit von Mag. *Blümel* bzw. *Sebastian Kurz* ist daher objektiv nicht ersichtlich. Auch aus diesem Grund **scheidet daher eine Strafbarkeit von Mag. *Blümel* wegen §§ 304-306 bzw §§ 307-307b StGB aus.**

## V. Ergebnisse

Die oben unter II aufgeworfenen Fragen können daher im Ergebnis wie folgt beantwortet werden:

**1.** Erfüllt die Reaktion von Mag. *Blümel* auf die SMS-Nachricht von Mag. *Neumann* überhaupt einen der Tatbestände der §§ 304 ff StGB?

Die Reaktion von Mag. *Blümel* auf die SMS-Nachricht von Mag. *Neumann* erfüllt **mangels tauglicher Tathandlung keinen der Tatbestände des geltenden österreichischen Korruptionsstrafrechts (§§ 304-306 bzw §§ 307-307b StGB)**. Es fehlt insofern bereits an einem Anfangsverdacht.

**2.** Ist die Amtsbefugnis eines österreichischen Politikers in seiner Rolle als nicht amtsführender Stadtrat oder Außenminister so weit auszulegen, dass dieser, immer ausgehend davon, dass Spende und „Problem Italien“ in einem Zusammenhang stehen, einen der Tatbestände im Sinne der §§ 304 ff StGB verwirklichen könnte?

Weder gehört es zu den Amtstätigkeiten eines nicht amtsführenden Wiener Stadtrates noch zu jenen eines Außenministers, auf eine Steuernachforderung bzw auf eine Strafzahlung italienischer Finanzstrafbehörden gegen eine italienische Tochtergesellschaft der Novomatic in irgendeiner Form Einfluss zu nehmen. Beim Stadtrat ist dies von vorneherein offensichtlich, beim Außenminister ergibt sich dies aus einer Analyse der Kompetenzumschreibung im Bundesministeriengesetz. Ein Zusammenhang zwischen der Spende und einer amtlichen Tätigkeit von Mag. *Blümel* bzw *Sebastian Kurz* ist daher objektiv nicht ersichtlich. Auch aus diesem Grund **ist daher eine Strafbarkeit von Mag. *Blümel* wegen §§ 304-306 bzw §§ 307-307b StGB auszuschließen.**

Salzburg, am 22. Februar 2021

Univ. Prof. Dr. *Hubert Hinterhofer*